

BUND RLP, Eyersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

An die  
Verbandsgemeinde Freinsheim  
z.H. Herrn Hofrichter  
per E-Mail  
hofrichter@vg-freinsheim.de

**Kreisgruppe Bad Dürkheim**  
Dr. Heinz Schlapkohl  
Eyersheimer Mühle  
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

27.03.2026

## **Bebauungsplan Keschde-Berg der OG WaS**

Sehr geehrter Herr Hofrichter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum oben genannten  
Bebauungsplanentwurf.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Freizeitnutzung im Bereich Keschdeberg/Ludwigshain zu ordnen und  
zu legalisieren. Den grundsätzlichen Ansatz des Entwurfs begrüßen wir, soweit damit die bestehende  
bauliche Situation einschließlich der vorhandenen Stellplätze rechtlich abgesichert werden soll.

Kritisch sehen wir jedoch die vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf die zu erwartende zusätzliche  
Lärmbelastung und deren Auswirkungen auf das angrenzende Schutzgebiet sowie dessen Biodiversität,  
insbesondere auf die Avifauna. Die bislang vorgesehenen Festsetzungen erscheinen uns hierfür nicht  
ausreichend. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, sämtliche Maßnahmen zum Lärmschutz klar und  
verbindlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu regeln. Ein bloßer Verweis auf ein  
Gutachten genügt aus rechtlicher Sicht nicht.

Darüber hinaus weist das vorgelegte Artenschutzgutachten nach unserer Auffassung wesentliche  
Schwächen auf. Insbesondere die Verwendung der Formulierung „zusätzlich zu den bestehenden  
Veranstaltungen“ in den maßgeblichen Aussagen zu den Vorgaben (Ziffer 2.3, Seite 16) stellt einen  
unbestimmten Rechtsbegriff dar, der im Falle von Lärmbeschwerden rechtlich angreifbar sein dürfte.

Auch die abschließende Bewertung, wonach erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand  
des Europäischen Vogelschutzgebiets nicht zu erwarten seien, erscheint vor dem Hintergrund einer  
absehbaren Zunahme der Lärmbelastung nur schwer nachvollziehbar. Ungeachtet einer bestehenden  
Vorbelastung ist davon auszugehen, dass zusätzliche Lärmeinträge weitere Beeinträchtigungen nach sich  
ziehen können, insbesondere für die Vogelwelt des Vogelschutzgebiets, und dies nicht ausschließlich  
während der Brutzeit.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, klare und verbindliche Regelungen in die textlichen  
Festsetzungen aufzunehmen, insbesondere:

1. Während der Hauptbrutzeit der Vögel von Anfang März bis Mitte Juli sollten im Plangebiet keine Veranstaltungen stattfinden, die mit einer erhöhten Lärmbelastung verbunden sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen mit elektronisch verstärkter Musik.
2. Veranstaltungen des MUK im ehemaligen Restaurant oder dessen Umgebung dürfen nicht dazu führen, dass eine erhöhte Lärmbelastung im Gebiet auftritt, unabhängig von der Brutzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

D.: Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Bauen und Umwelt;  
SGD Süd, Referat Naturschutz